

**Fragenkatalog im Vernehmlassungsverfahren  
zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen  
und zur Einführung der straflosen Selbstanzeige**

**I. Allgemeine Fragen zur Amnestie und amnestieähnlichen Massnahmen**

**1. Welche Vorhaben sollten Ihrer Ansicht nach verwirklicht werden?**

(Zutreffendes bitte ankreuzen **X**)

a) Keines (In diesem Fall sind die nachfolgenden Fragen nicht zu beantworten. Bitte aber letzte Seite ausfüllen)	
---	--

*oder*

b) Nur einzelne Massnahmen:	
- eine allgemeine Steueramnestie (In diesem Fall sind die nachfolgenden Fragen nicht zu beantworten. Bitte aber letzte Seite ausfüllen)	
- die straflose Selbstanzeige, wodurch der Steuerzahler lediglich von der Busse (nicht aber von der Nachsteuer) befreit wird (In diesem Fall ist nur noch Frage 6 zu beantworten und die letzte Seite auszufüllen)	
- eine Form der Erbenamnestie	

*oder*

c) eine Kombination von Massnahmen:	
- die straflose Selbstanzeige und eine erleichterte Nachsteuer für Erben (Vorschlag des Bundesrats)	
- eine allgemeine Steueramnestie und eine erleichterte Nachsteuer für Erben (oder evtl. eine andere Form der Erbenamnestie)	
- die straflose Selbstanzeige und eine allgemeine Steueramnestie (In diesem Fall ist nur noch Frage 6 zu beantworten und die letzte Seite auszufüllen)	
- alle drei	<b>X</b>

**Bemerkungen:**

Bei der allgemeinen Steueramnestie schlagen wir einen Verzicht auf die Busse und eine verkürzte Nachbesteuerung wie für Erben vor.

## II. Fragen zu möglichen Amnestieformen für Erben

<b>2. Sollen die Erben befreit werden</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen <b>X</b> )	
a) nur von den vom Erblasser geschuldeten Bussen gemäss der Rechtsprechung des EGMR? (In diesem Fall ist nur noch die letzte Seite auszufüllen)	
b) von der Busse und von einem Teil der Nachsteuern und Verzugszinsen (Varianten des Bundesrates)?	<b>X</b>
c) sowohl von der Nachsteuer als auch von der Busse, die der Erblasser hätte bezahlen müssen? (In diesem Fall ist nur noch die letzte Seite auszufüllen)	
<p>Bemerkungen:</p> <p>Nach unserer Beurteilung ist der Bezug von Bussen wegen Steuerhinterziehung bei den Erben, die gegenüber dem Erblasser rechtskräftig festgesetzt worden sind, nach der Rechtsprechung des EGMR nicht ausgeschlossen. Insoweit drängt sich eine Änderung der Gesetzgebung nicht auf.</p>	

## III. Fragen zu den Vorschlägen des Bundesrats

<b>3. Welcher Variante der erleichterten Nachsteuer geben Sie den Vorzug?</b> (Bitte in rechter Kolonne ankreuzen, Zusatzfragen direkt im vorgesehenen Kästchen ankreuzen)	
<p>a) Variante 1 (pauschale Nachsteuer als Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens)</p> <p>Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Stufentarif für die direkte Bundessteuer (1,5/2/2,5 Prozent) einverstanden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja            <input type="checkbox"/> Nein, anderer Vorschlag: .....</p> <p>Soll die pauschale Nachsteuer evtl. auch andere Steuern und Abgaben als die Einkommens- und Vermögenssteuern abgelten (z.B. MWST, AHV/IV-Beiträge, Handänderungssteuer usw.), wobei die Pauschale entsprechend zu erhöhen und ein Aufteilungsmodus vorzusehen wäre?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein            <input type="checkbox"/> Ja, folgende Steuern und Abgaben: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	

b) Variante 2 (ordentliches Nachsteuerverfahren, aber Verkürzung der Nachsteuerperiode)  Halten Sie die vorgeschlagene Verkürzung (drei statt zehn Jahre) für angemessen? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, anderer Vorschlag: .....	<b>X</b>
c) Variante 3 (Besteuerung eines Teils des neu entdeckten Vermögens zum Satz für das gesamte Einkommen des Erblassers in der letzten Steuerperiode)  Halten Sie den vorgeschlagenen Ansatz (15 Prozent) für angemessen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, anderer Vorschlag: .....	
Bemerkungen: Die von uns bevorzugte Variante 2 weist folgende Vorteile auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist keine Beschränkung der Amnestieberechtigten auf Steuerpflichtige mit persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz notwendig, da nicht eine Pauschale des (beweglichen) Vermögens Bemessungsgrundlage für die Nachsteuer ist.</li> <li>- Sie kann mit den bestehenden Verfahren und Informatik-Applikationen bewältigt werden. Die andern Varianten erfordern mindestens Ergänzungen der EDV-Programme.</li> <li>- Bei einem Wohnsitzwechsel in den letzten Jahren vor dem Tod kann die Nachbesteuerung von den jeweils berechtigten Steuerhoheiten nach geltendem Recht vorgenommen werden. Bei den andern Varianten müssen die Pauschalen nach einem noch zu schaffenden Schlüssel aufgeteilt werden oder sie sind ausschliesslich dem letzten Wohnsitz zuzuweisen.</li> </ul>	

<b>4. Soll das erleichterte Nachsteuerverfahren dann gewährt werden, wenn</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen <b>X</b> )			
a) die Erben ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach geltendem Recht vollständig nachkommen?	<b>X</b>	b) die Erben selber ein vollständiges Inventar einreichen (was die Aufnahme des Erbeninventars ins Gesetz bedingt)?	
Bemerkungen: Im Kanton Solothurn wird, wenn der Verstorbene Vermögen hinterlassen hat, obligatorisch ein amtliches Erbschaftsinventar aufgenommen. Die vollständige und vorbehaltlose Unterstützung dieser Inventaraufnahme durch die Erben genügt als Voraussetzung für das erleichterte Nachsteuerverfahren. Eine höhere Qualität eines selbst erstellten Inventars kann von den oft wenig sachkundigen Erben nicht erwartet werden.			

**5. Kann Ihrer Ansicht nach die erleichterte Nachsteuer für Erben dazu beitragen, das Steuersubstrat zumindest mittelfristig zu vermehren?**

(Zutreffendes bitte ankreuzen **X**)

a) in starkem Masse	<b>X</b>	b) nur wenig		c) gar nicht	
---------------------	----------	--------------	--	--------------	--

Bemerkungen:

Wir erwarten eine beachtliche Zunahme des Steuersubstrates, die irgendwo zwischen den Aussagen von a) und b) einzuordnen ist.

**6. Straflöse Selbstanzeige (Erhebung der ordentlichen Nachsteuer, aber Verzicht auf die Busse): Sollen die Verzugszinsen erhoben werden?**

(Zutreffendes bitte ankreuzen **X**)

a) ja	<b>X</b>	b) nein	
-------	----------	---------	--

Bemerkungen:

Ein Verzicht auf die Verzugszinsen ist sachlich nicht begründet. Auch in der Botschaft wird dafür keine Begründung geliefert. Die Besserstellung von Personen, die eine Steuerhinterziehung begangen haben und diese selbst anzeigen, gegenüber Personen, die ohne Verschulden Einkommen und/oder Vermögen nicht deklariert haben und bei denen nur die reine Nachsteuer, aber inkl. Verzugszins erhoben wird, ist nicht gerechtfertigt.

Vernehmlassungsteilnehmer: Kanton Solothurn

Tel. Nr. für allfällige Rückfragen: 032 627 87 07

Theo Portmann, Leiter Rechtsdienst Steueramt

Ort, Datum und Unterschrift: Solothurn, 23. September 2003

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber